



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 34

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 06.12.2022

---

### Inhalt

### Seite

1. Bekanntmachung:	Änderungen der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreissparkasse Steinfurt	207 - 221
2. Bekanntmachung:	Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Emsdetten am Donnerstag, 15.12.2022, um 17:00, Rathaus, Ratssaal	222 - 223
3. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 43 Franz-Mülder-Straße/Moorbrückenstraße, Teil A Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	224 - 226
4. Bekanntmachung:	Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung	227 - 230
5. Bekanntmachung	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Emsdetten, Flur 63, Flurstück verschiedene	231

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de/amsblatt](http://www.emsdetten.de/amsblatt) bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter [www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oefentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/](http://www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oefentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/); die Liste mit den Bebauungsplänen unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung).



# Satzung

des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen.

und

# Geschäftsordnung

für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen.

## Inhaltsverzeichnis

### SATZUNG

	Seite
§ 1 Mitglieder, Name, Sitz	3
§ 2 Zweck, Haftung	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 5 Ausschließungsgründe	4
§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung	5
§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	5
§ 9 Verbandsvorsteher	5
§ 10 Tätigkeitsdauer	6
§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen	6
§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes	6
§ 13 Jahresüberschuss, Haftung	6
§ 14 Satzungssänderungen	7
§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand	7
§ 16 Auflösung des Verbandes	7
§ 17 Allgemeine Aufsicht	7
§ 18 Bekanntmachungen	7
§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung	8
	8
	9
	9
	9
	10
	10
	10
	11

### GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Gesetzliche Grundlage	9
§ 2 Einberufung der Verbandsversammlung	9
§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen	9
§ 4 Beschlussfähigkeit	10
§ 5 Abstimmung und Wahlen	10
§ 6 Sitzungsniederschriften	10
§ 7 Inkrafttreten	11

Die Funktionsbezeichnungen von Satzung und Geschäftsordnung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

## § 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Der Kreis Steinfort und die Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfort, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das GKG NRW und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen: „Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfort und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfort, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen“. Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren.

(4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

## § 2 Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab 1. Januar 2023 Träger der Kreissparkasse Steinfort nachfolgend „Sparkasse“ genannt, die mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Nachfolge der Kreissparkasse Steinfort und der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup antritt.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. Kreditwesengesetzes betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des SpkG. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

## § 3 Organe

Organe des Verbandes sind

a) die Verbandsversammlung und  
b) der Verbandsvorsteher.

## § 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Während der laufenden Kommunalwahlperiode (bis vsl. Herbst 2025) besteht die Verbandsversammlung aus 56 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden der Kreis Steinfurt 15, die Städte und Gemeinden Altenberge 1, Emsdetten 7, Greven 3, Hörstel 2, Hopsten 1, Horstmar 1, Ibbenbüren 6, Ladbergen 1, Laer 1, Lienen 1, Lotte 1, Metelen 1, Mettingen 1, Neuenkirchen 1, Nordwalde 1, Ochtrup 4, Recke 1, Saerbeck 1, Steinfurt 3, Tecklenburg 1, Westerkappeln 1 und Wettringen 1 Vertreter.

- (2) Ab der nachfolgenden Kommunalwahlperiode besteht die Verbandsversammlung aus 65 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder Kreis Steinfurt 12, Städte und Gemeinden Altenberge 2, Emsdetten 7, Greven 4, Hörstel 2, Hopsten 1, Horstmar 1, Ibbenbüren 6, Ladbergen 2, Laer 1, Lienen 1, Lotte 1, Metelen 1, Mettingen 2, Neuenkirchen 2, Nordwalde 2, Ochtrup 4, Recke 2, Saerbeck 2, Steinfurt 4, Tecklenburg 2, Westerkappeln 2 und Wettringen 2 Vertreter.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GKG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrt.
- (4) Die gewählten Vertreter müssen ihren Wohnsitz im Kreis Steinfurt haben.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein nach dieser Satzung gewählter Vertreter als Mitglied der Verbandsversammlung vor

Ablauf der Wahlzeit aus, so hat das Verbandsmitglied unter Beachtung des § 15 Abs. 2 GKG NRW einen Nachfolger zu bestimmen.

## § 5 Ausschüsse/Gründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmung tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtsfähig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

## § 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören oder Dienstkraft desselben Verbandsmitglieds sein.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

## § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer jeden Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder zu unterschreiben.
- (6) Die Vertreter der Verbandsversammlung versehen ihre Ämter ehrenamtlich gem. § 49 Abs. 1 Satz 2 LBG NRW. Ihnen kann ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

## § 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden gem. § 16 GkG NRW von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstaben b, d und e der Satzung gelten entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

**§ 10 Tätigkeitsdauer**

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

### **§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter der Verbandsmitglieder zu unterzeichnen. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers sind die Unterschriften seines Vertreters und eines von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreters der Verbandsmitglieder erforderlich.

### **§ 12 Rechnungsjahr Deckung des Aufwandes**

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.

### **§ 13 Jahresüberschuss, Haftung**

(1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel zugeteilt:

Kreis Steinfurt:	26,7 %
Altenberge:	1,6 %
Emsdetten:	13,3 %
Greven:	7,0 %
Hörstel:	3,6 %
Hopsten:	1,1 %
Horstmar:	1,0 %
Ibbenbüren:	11,5 %
Ladbergen:	1,4 %
Laer:	0,9 %
Lienen:	1,3 %
Lotte:	1,0 %
Metelen:	0,8 %
Mettingen:	2,5 %
Neuenkirchen:	2,7 %
Nordwalde:	1,6 %
Ochtrup:	6,7 %
Recke:	2,2 %
Saerbeck:	1,5 %
Steinfurt:	6,9 %
Tecklenburg:	1,7 %
Westerkappeln:	1,5 %
Wettringen:	1,4 %

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

## § 14 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128 und 130 LBG NRW von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

## § 14 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

## § 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

## § 17 Allgemeine Aufsicht

Der Verband unterliegt der allgemeinen Aufsicht der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde.

## § 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Steinfurt, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GKG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

## § 16 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.

## § 19 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der  
Kreissparkasse Steinfurt

Ibbenbüren, den 27. Oktober 2022

# Geschäftsordnung

für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des  
Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge,  
Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren,  
Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen,  
Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg,  
Westerkappeln und Wettringen.

gez. Krabbe	gez. Ostholthoff
Verbandsvorsteher der	stv. Verbandsvorsteher der
Zweckverbandsversammlung	Zweckverbandsversammlung
der Kreissparkasse Steinfurt	der Kreissparkasse Steinfurt

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster im Amtsblatt  
Nr. 47; Ifd. Nr. 220 vom 25. November 2022

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des  
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und  
Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten,  
Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen,  
Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck,  
Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GKG NRW wird die  
vorstehende geänderte Zweckverbandssatzung bekanntgemacht. Die  
Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## §1 Gesetzliche Grundlage

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen gibt sich in Anwendung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW), § 1 Abs. 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes in Verbindung mit den §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung folgende Geschäftsförderung.

## § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung des in § 8 Abs. 2 e), f), g) und h) SpkG NW geregelten Angelegenheiten, - nämlich
  - die Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,
  - die Entlastung der Organe der Sparkasse,
  - die Verwendung des Teils des Jahresüberschusses, der sich aus § 25 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG NW ergibt,
  - sowie die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund

## § 2 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung grundsätzlich mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung werden in der nach der Zweckverbandssatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

## § 4 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung anwesend sind. Sie gilt so lange als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

- (2) Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung widerspricht, wird durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, erfolgt nach einer Aussprache ein erneuter Wahlgang. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 6 **Sitzungsniederschriften**

Über das Ergebnis ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Sie enthält:

- (1) a) Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung  
b) die Namen der Anwesenden  
c) die Tagesordnung  
d) die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse  
e) die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

## § 5 **Abstimmung und Wahlen**

- (1) Abgestimmt wird, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben oder von der Verbandsversammlung beschlossen, durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der Anwesenden wird geheim abgestimmt.
- (2) Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung des Zweckverbandes nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der  
Kreissparkasse Steinfurt

Ibbenbüren, den 27. Oktober 2022

gez. Krabbe  
Verbandsvorsteher der  
Zweckverbandsversammlung  
der Kreissparkasse Steinfurt

gez. Ostholthoff  
stv. Verbandsvorsteher der  
Zweckverbandsversammlung  
der Kreissparkasse Steinfurt



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. November 2022

Nummer 47

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B:</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	317	
220	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen (nachfolgend Sparkassenzweckverband Kreissparkasse Steinfurt genannt)	317	
	221	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	320
	<b>C:</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	321
	222	Verlust eines Dienstausweises	321

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 23. Dezember 2022 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 16. Dezember 2022, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2023 ist am Freitag, dem 06. Januar 2023.

Hierzu ist am Montag, dem 02. Januar 2023, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

220 Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen (nachfolgend Sparkassenzweckverband Kreissparkasse Steinfurt genannt)

Der Sparkassenzweckverband Kreissparkasse Steinfurt hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2022 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW wird die geänderte Zweckverbandssatzung nachstehend bekanntgemacht. Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Münster, den 11. November 2022 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.23.08-001/2022.0002

Im Auftrag  
gez. Dr. Söbbeke

#### Satzung

des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen.

#### Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	Seite
§ 1 Mitglieder, Name, Sitz	3
§ 2 Zweck, Haftung	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 5 Ausschließungsgründe	4
§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung	5
§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	5
§ 9 Verbandsvorsteher	5
§ 10 Tätigkeitsdauer	6
§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen	6
§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes	6

§ 13	Jahresüberschuss, Haftung	6
§ 14	Satzungsänderungen	7
§ 15	Veränderungen im Mitgliederbestand	7
§ 16	Auflösung des Verbandes	7
§ 17	Allgemeine Aufsicht	7
§ 18	Bekanntmachungen	7
§ 19	Inkrafttreten dieser Satzung	8

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

### § 1 Mitglieder, Name, Sitz

- Der Kreis Steinfurt und die Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das GkG NRW und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, sinngemäß Anwendung.
- Der Verband trägt den Namen: „Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen“. Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren.
- Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

### § 2 Zweck, Haftung

- Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab 1. Januar 2023 Träger der Kreissparkasse Steinfurt nachfolgend „Sparkasse“ genannt, die mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Nachfolge der Kreissparkasse Steinfurt und der Verbund-Sparkasse Emsdetten-Ochtrup antritt.
- Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. Kreditwesengesetzes betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des SpkG. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

### § 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- die Verbandsversammlung und
- der Verbandsvorsteher.

### § 4

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- Während der laufenden Kommunalwahlperiode (bis vsl. Herbst 2025) besteht die Verbandsversammlung aus 56 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden der Kreis Steinfurt 15, die Städte und Gemeinden Altenberge 1, Emsdetten 7, Greven 3, Hörstel 2, Hopsten 1, Horstmar 1, Ibbenbüren 6, Ladbergen 1, Laer 1, Lienen 1, Lotte 1, Metelen 1, Mettingen 1, Neuenkirchen 1, Nordwalde 1, Ochtrup 4, Recke 1, Saerbeck 1, Steinfurt 3, Tecklenburg 1, Westerkappeln 1 und Wettringen 1 Vertreter.
- Ab der nachfolgenden Kommunalwahlperiode besteht die Verbandsversammlung aus 65 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder Kreis Steinfurt 12, Städte und Gemeinden Altenberge 2, Emsdetten 7, Greven 4, Hörstel 2, Hopsten 1, Horstmar 1, Ibbenbüren 6, Ladbergen 2, Laer 1, Lienen 1, Lotte 1, Metelen 1, Mettingen 2, Neuenkirchen 2, Nordwalde 2, Ochtrup 4, Recke 2, Saerbeck 2, Steinfurt 4, Tecklenburg 2, Westerkappeln 2 und Wettringen 2 Vertreter.
- Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrt.
- Die gewählten Vertreter müssen ihren Wohnsitz im Kreis Steinfurt haben.
- Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein nach dieser Satzung gewählter Vertreter als Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so hat das Verbandsmitglied unter Beachtung des § 15 Abs. 2 GkG NRW einen Nachfolger zu bestimmen.

### § 5

#### Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- Dienstkräfte der Sparkasse.
- Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und so lange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

### § 6

#### Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören oder Dienstkraft desselben Verbandsmitglieds sein.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

### § 7

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

### § 8

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer jeden Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder zu unterschreiben.
- (6) Die Vertreter der Verbandsversammlung versehen ihre Ämter ehrenamtlich gem. § 49 Abs. 1 Satz 2 LBG NRW. Ihnen kann ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

### § 9

#### Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden gem. § 16 GkG NRW von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstaben b, d und e der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

### § 10

#### Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

### § 11

#### Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter der Verbandsmitglieder zu unterzeichnen. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers sind die Unterschriften seines Vertreters und eines von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreters der Verbandsmitglieder erforderlich.

### § 12

#### Rechnungsjahr

##### Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

### § 13

#### Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel zugeteilt:

Kreis Steinfurt:	26,7 %
Altenberge:	1,6%
Emsdetten:	13,3 %
Greven:	7,0 %
Hörstel:	3,6 %
Hopsten:	1,1 %
Horstmar:	1,0%
Ibbenbüren:	11,5%
Ladbergen:	1,4%
Laer:	0,9 %
Lienen:	1,3%
Lotte:	1,0%
Metelen:	0,8 %
Mettingen:	2,5 %
Neuenkirchen:	2,7 %
Nordwalde:	1,6%
Ochtrup:	6,7 %

Recke:	2,2 %
Saerbeck:	1,5 %
Steinfurt:	6,9 %
Tecklenburg:	1,7 %
Westerkappeln:	1,5 %
Wettringen:	1,4 %

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

#### § 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzugezeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

#### § 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

#### § 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128 und 130 LBG NRW von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

#### § 17 Allgemeine Aufsicht

Der Verband unterliegt der allgemeinen Aufsicht der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde.

#### § 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Steinfurt, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

#### § 19 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreissparkasse Steinfurt

Ibbenbüren, den 27. Oktober 2022

  
stv. Verbandsvorsteher der Zweckverbandsversammlung der Kreissparkasse Steinfurt

  
stv. Verbandsvorsteher der Zweckverbandsversammlung der Kreissparkasse Steinfurt  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 317-320

#### 221 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 -  
Az.: 500-0303823-N001/0008.G

16.11.2022

#### Wasserrechtliche Genehmigung / Änderungsgenehmigung der Kläranlage Bottrop

#### Genehmigungsverfahren gem. § 60 Abs. 3 Wasserhaaltsgesetz zur Änderung der Abluftbehandlung an den Vorversäuerungseindickern

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat am 27.09.2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Änderung einer Abluftbehandlungsanlage an den Vorversäuerungseindickern an dem Standort der Kläranlage Bottrop gestellt. Es handelt sich hierbei um eine Erweiterung bzw. wesentliche Änderung der bestehenden Kläranlage.

Nach § 6 i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.1.1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für die Behandlung von organisch belastetem Wasser von mehr als 9.000 kg/d BSB<sub>roh</sub> UVP-pflichtig im Sinne des Gesetzes. Dies ist für die Kläranlage Bottrop zutreffend. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist ein Änderungsvorhaben dann UVP-pflichtig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Demnach wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung zur UVP-Pflicht kommt zu dem Ergebnis, dass keine zusätzlich erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu beseitigen sind.

Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Roerkohl  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 320

**B E K A N N T M A C H U N G**

Sitzung des Rates

am Donnerstag, den 15.12.2022 um 17:00 Uhr

Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

**I. Öffentliche Sitzung**

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Niederschrift über die letzte Sitzung vom 23.11.2022**
3. **Anträge und Anfragen; Eingänge**
4. **Verpflichtung und Einführung eines neuen Ratsmitgliedes**
5. **Bestellung einer Schriftführung**
6. **Umbesetzung von Gremien**
7. **Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**
- 7.1 **Resolution des Rates der Stadt Emsdetten: Nachhaltige Finanzierung für die Münsterland S-Bahn sicherstellen**
8. **Beitritt zum Europäischen Netzwerk "Europa fängt in der Gemeinde an" und Wahl eines Mitgliedes der Vertretung zum Mitglied des Netzwerkes**
9. **Finanzangelegenheiten**
- 9.1 **Feststellung des Jahresabschlusses 2021, Entlastung des Bürgermeisters**
- 9.2 **Beteiligungsbericht 2021**
- 9.3 **Bericht über Erträge und Aufwendungen von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen**
- 9.4 **Verlängerung der Ausübung der Übergangsfrist nach § 27 Abs. 22 a UStG**
- 9.5 **Strategische Ausrichtung des zentralen Fördermanagements**
10. **Stadtwerke Emsdetten GmbH**
- 10.1 **Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Emsdetten GmbH**
11. **Satzungsrecht**
- 11.1 **III. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017**
- 11.2 **XI. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 04.07.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung**
- 11.3 **XVI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**
- 11.4 **Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundlage der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023**
- 11.5 **Änderung der Anlage 1 zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung - Gewässergebührensatzung (GGS)**
- 11.6 **Stellplatzsatzung der Stadt Emsdetten**
12. **Vergabekriterien für städtische Wohnbaugrundstücke**
13. **Verwaltungsorganisation**
- 13.1 **Organisation der Gebäudereinigung**
14. **Kommunale Wärmeplanung**

15. Antrag Fraktion DIE GRÜNEN vom 04.03.2022:  
Geschwindigkeitsmessung in kommunaler Eigenverantwortung - Aufnahme einer interkommunalen Kooperation
16. Neubau Baubetriebshof - Informationen zum Stand des Projektes
17. Erweiterung der Feuer- und Rettungswache - Vorstellung der Vorentwurfsplanung
18. Sanierung und Erweiterung der EMS-HALLE - Weiteres Vorgehen
19. Erstellung eines Konzeptes zur tierschutzgerechten Regulierung des Bestandes an Tauben im Bereich der Innenstadt
20. Aufhängung von bunten Regenschirmen in der Innenstadt
21. Allgemeine Stadtentwicklungsplanung
- 21.1 Beschluss des Integrierten Mobilitätskonzeptes der Stadt Emsdetten
22. Privaterschließungs- und städtebauliche Verträge
- 22.1 Städtebaulicher Vertrag für den Bereich des B-Plans Nr. 66 B Teil A "Föhrendamm / Höfte", Planstraße Igelweg
23. Erhebung von Anlieger- und Erschließungsbeiträgen
- 23.1 Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a KAG NRW
24. Allgemeine Umweltangelegenheiten
- 24.1 Entsiegelung und Rückbau von Schottergärten als weiterer Förderbaustein für proKLIMA
25. Stroetmanns Fabrik e.V. - temporäre vertragliche Regelung zum Umgang mit Defiziten/Überschüssen während der Bauphase
26. Schulangelegenheiten
- 26.1 Bildung der Grundschuleingangsklassen für das Schuljahr 2023/2024
- 26.2 Schulentwicklungsplan 2022
27. „Medienkompetenz an Schule lernen“ – Ein Angebot des Caritasverbandes Emsdetten-Greven an Emsdettener Schulen
28. Anpassung der „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugend- und Familienbildung und Erholung in Emsdetten“
29. Antrag des Caritasverbandes Emsdetten-Greven auf weitere Förderung der Arbeit des KadeCa und der psychosozialen Beratungsstelle
30. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Emsdetten für das Jahr 2023
31. Stellenplan
- 31.1 Stellenplan 2023
32. Etat / Budget
33. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023
34. Verschiedenes

## II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Entwicklungsträgervertrag zur Baugebietsentwicklung der Stadt Emsdetten
2. Verschiedenes

Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

gez. Oliver Kellner

(Oliver Kellner)  
- Bürgermeister -

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr.43 „Franz-Mülde-Straße / Moorbrückenstraße,“ Teil A**

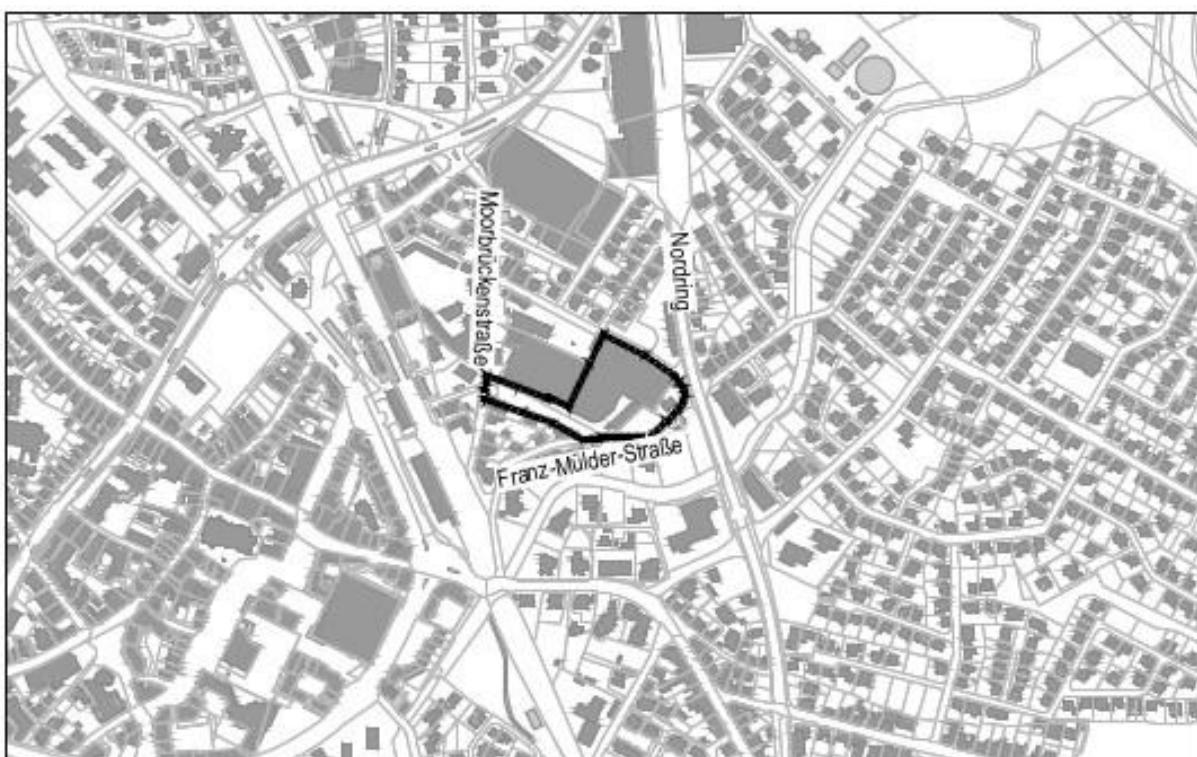
#### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Der vorläufigen Abwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung vorgetragenen Stellungnahmen zur Planzeichnung, Begründung und zum städtebaulichen Konzept des Bebauungsplans Nr. 43 „Franz-Mülde-Straße / Moorbrückenstraße“, Teil A, wird zugestimmt.*
2. *Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 43 „Franz-Mülde-Straße / Moorbrückenstraße“, Teil A, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wird zugestimmt.*
3. *Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 43 „Franz-Mülde-Straße / Moorbrückenstraße“, Teil A gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie das Einholen von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich ca. 250 m östlich von der Innenstadt entfernt.

Der Geltungsbereich befindet sich zum überwiegenden Teil auf einer innerstädtischen Brachfläche. Das Gebiet wird nördlich und östlich durch die Franz-Mülde-Straße, südlich durch den Abschluss der Unterkante der Böschung und die angrenzende Bebauung und westlich durch die restliche Fläche des ehemaligen Textilfabrik Schilgen C und der Moorbrückenstraße begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt

**Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Franz-Mülder-Straße / Moorbrückenstraße“, Teil A werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Folgenutzung für einen Teilbereich der Brachfläche der ehemaligen Textilfabrik Schilgen C geschaffen.**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Franz-Mülder-Straße / Moorbrückenstraße“, Teil A wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 G zur Änd. des EnergiesicherungsG und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), durchgeführt. Nach § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB kann unter anderem von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen werden. Für die Änderung dieses Bebauungsplanes wird keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 und kein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB erstellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 wird hiermit der Auslegungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 43 „Franz-Mülder-Straße / Moorbrückenstraße“, Teil A mit der Begründung in der Zeit vom

## **14. Dezember 2022 bis 27. Januar 2023**

während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im 5. Obergeschoss des Rathauses der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der Weihnachtsferien in Ausübung des pflichtgemäßem Ermessens um eine Woche ausgedehnt worden. Das Rathaus ist zwischen den Feiertagen vom 27.12. bis zum 30.12. geschlossen.

Folgende Arten aktueller umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Gutachten zu den Ergebnissen einer schalltechnischen Untersuchung, Bausubstanzbewertung, vom Planungsbüro Hahm, vom 16.03.2022
- Artenschutzprüfung Stufe 1, vom Büro Bio-Consult, vom 26.10.2022
- Bericht zur Durchführung von Bodenuntersuchungen, Gefährdungsabschätzung, vom Büro conTerra Geotechnische GmbH, vom 30.08.2022
- Überflutungsnachweis, vom Planungsbüro Hahm, vom 24.10.2022

Weitere umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Die oben genannten Planunterlagen sowie die verfügbaren aktuellen umweltrelevanten Informationen sind im Internet einsehbar unter

<https://www.emsdetten.de/bauleitplanung>.

Diese Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt am 06. Dezember 2022 und ist einsehbar unter [www.emsdetten.de/amtsblatt](http://www.emsdetten.de/amtsblatt).

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Anregungen bei der Stadt Emsdetten beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift, per E-Mail oder über das Online-Formular der o.g. Internetseite vorgebracht werden können. Nicht

fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bau-  
leitplan unberücksichtigt bleiben.

Emsdetten, den 05. Dezember 2022

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster  
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, den 28.11.2022  
Leisweg 12  
Tel.: 0251/411-5025

**Flurbereinigung Altarm-Hembergen**  
**Az.: - 4 10 06 -**

## Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

- 1) Mit dem **09.01.2023** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG), das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
- 2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- 3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übertragung des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für den Flurbereinigungsplan bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 06.07.2015 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.  
Für die Flurstücke, für die noch keine Regelung durch Erlass einer vorläufigen Besitzeinweisung oder durch besondere Vereinbarungen erfolgt ist, gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (siehe Ziffer 1) auf die Empfänger über.
- 4) Die Veränderungssperren des § 34 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort.
- 5) Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 - folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
  - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

## Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Beschwerden gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 08.12. 1953 (GV. NRW. S. 739) der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den meisten Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Im Flurbereinigungsgebiet liegen Fälle vor, in denen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen endlich Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden wollen und die vorzeitige Grundbuchberichtigung beantragen. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würde für diese Teilnehmer erhebliche finanzielle und auch sonstige Nachteile zur Folge haben.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz- sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich endgültig geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

zu erheben.

*Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:*

- *durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms-nrw.de.mail.de](mailto:poststelle@brms-nrw.de.mail.de)*
- *durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de)*

## Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBI. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Beschwerde und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

### Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, weil ein besonderes öffentliches Interesse und überwiegendes Interesse der Beteiligten an dem gleichzeitigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes gegeben ist. Würde eine etwaig gegen diese Anordnung eingelegte Klage die rechtliche Wirkung der Anordnung hemmen, trüte eine Verwirrung an den Eigentumsverhältnissen ein und die Berichtigung der Grundbücher der übrigen Teilnehmer würde noch weiter hinausgeschoben. Demzufolge hat das private Interesse des einzelnen Klägers an der aufschiebenden Wirkung zurückzustehen gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an der Klarheit der Rechtsverhältnisse.

Es liegt nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird; denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Demgegenüber können die verbliebenen Beschwerden einen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG).

Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch Planbeschwerde berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Beschwerdeführer gewahrt.

Mit Rücksicht darauf, dass die Abfindungen im Flurbereinigungsverfahren aufs engste miteinander verflochten sind, würden sich die vorstehend dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes das private Interesse der Beschwerdeführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Die gegen den Flurbereinigungsplan eingelegten Widersprüche werden durch Änderung des Flurbereinigungsplanes ausgeräumt. Die Landabfindungen wurden anerkannt. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, in rechtlicher Hinsicht den Flurbereinigungsplan zu vollziehen und den Teilnehmern Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen.

Nach dem Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung werden auch die öffentlichen Bücher berichtigt, so dass der Grundstücksverkehr und die wirtschaftlichen Dispositionen erleichtert werden. Ein längerer Aufschub der Berichtigung der Grundbücher würde den Grundstücksverkehr behindern. Die Rechte der Widerspruchsführer bleiben gewahrt. Im widerspruchsbefangenen Bereich werden die Grundbuchberichtigungen bis zur Entscheidung über die Widersprüche und etwaiger Klagen zurückgestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
9a Senat - Flurbereinigungsgericht -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Im Auftrag

gez. (LS)

(Kehl)

#### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

## **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Emsdetten**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Umringsvermessung des Umlegungsgebietes „Silberweg West“ Gemarkung Emsdetten, Flur 63, Flurstück verschiedene. Weil die Eigentümer der Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Grenzermittlung sowie der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 48282 Emsdetten an der Lange Water mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Emsdetten Flur 63 Flurstück 32, am Silberweg mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Emsdetten Flur 63 Flurstück 62 und am Goldbergweg mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Emsdetten, Flur 62 Flurstück 476 gelegenen Grundstücke. Diese Grundstücke grenzen an die vermessenen Grundstücke an bzw. wurden neu vermessen; Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 02.12.2022 zur Geschäftsbuchnummer 22 UM0400 in der Zeit

**vom 07.12.2022 bis 03.01.2023**

in der Geschäftsstelle des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp, Alstedder Grenze 12, 49477 Ibbenbüren während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.45 Uhr. Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05451 / 94020 erfolgen.

### Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs.5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Alstedder Grenze 12, 49477 Ibbenbüren zu erheben.

### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgericht Münster, 48043 Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/amtsblatt/> einsehbar.

Ibbenbüren, 07.12.2022  
gez. Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp, ÖbVI